

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 101

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
18. April 2007

| | | | |
|--------|-----|--|-----------|
| Inhalt | I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i> | |
| | | VERORDNUNGEN | |
| | | Verordnung (EG) Nr. 410/2007 der Kommission vom 17. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 1 |
| | ★ | Verordnung (EG) Nr. 411/2007 der Kommission vom 17. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe | 3 |
| | ★ | Verordnung (EG) Nr. 412/2007 der Kommission vom 16. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ... | 6 |
| | | Verordnung (EG) Nr. 413/2007 der Kommission vom 17. April 2007 zur Änderung der im Zuckersktor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07 | 9 |
| | | RICHTLINIEN | |
| | ★ | Richtlinie 2007/22/EG der Kommission vom 17. April 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge IV und VI an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾ | 11 |
| | III | <i>In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte</i> | |
| | | IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENEN RECHTSAKTE | |
| | ★ | Beschluss 2007/235/GASP des Rates vom 16. April 2007 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe | 14 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 410/2007 DER KOMMISSION

vom 17. April 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | MA | 59,2 |
| | TN | 139,0 |
| | TR | 143,2 |
| | ZZ | 113,8 |
| 0707 00 05 | JO | 171,8 |
| | MA | 54,4 |
| | TR | 142,8 |
| | ZZ | 123,0 |
| 0709 90 70 | MA | 50,8 |
| | TR | 121,7 |
| | ZZ | 86,3 |
| 0709 90 80 | EG | 242,2 |
| | IL | 84,1 |
| | ZZ | 163,2 |
| 0805 10 20 | EG | 45,0 |
| | IL | 67,1 |
| | MA | 49,4 |
| | TN | 51,8 |
| | ZZ | 53,3 |
| 0805 50 10 | IL | 60,1 |
| | TR | 38,7 |
| | ZZ | 49,4 |
| 0808 10 80 | AR | 87,3 |
| | BR | 81,0 |
| | CA | 124,4 |
| | CL | 87,8 |
| | CN | 79,4 |
| | NZ | 126,8 |
| | US | 129,0 |
| | UY | 79,6 |
| | ZA | 88,7 |
| ZZ | 98,2 | |
| 0808 20 50 | AR | 78,2 |
| | CL | 94,2 |
| | ZA | 89,6 |
| | ZZ | 87,3 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 411/2007 DER KOMMISSION

vom 17. April 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 145 Buchstaben c, d und d)c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission⁽²⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung ab 2005 eingeführt worden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 sind die Vorschriften über die entkoppelte Stützung für Bananen und ihre Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung eingeführt worden. Daher sind nunmehr die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollten den gleichen Grundsätzen entsprechen wie die Durchführungsbestimmungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 bereits für Tabak, Olivenöl, Baumwolle, Hopfen Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien festgelegt sind.
- (3) Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 haben Spanien, Frankreich und Portugal beschlossen, Direktzahlungen an Betriebsinhaber in den Gebieten in äußerster Randlage aus der Betriebsprämienregelung auszuschließen. Somit gelten die Vorschriften zur Einbeziehung der Stützungsregelung für Bananen in die Betriebsprämienregelung nicht für diese Gebiete.

- (4) Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 enthält Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die in Produktionskapazitäten investiert oder Parzellen langfristig gepachtet haben. Diese Bestimmungen bedürfen der Anpassung, um der besonderen Situation von Betriebsinhabern im Bananensektor Rechnung zu tragen, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 solche Investitionen getätigt oder solche langfristigen Pachtverträge abgeschlossen haben.
- (5) Die Einbeziehung der Referenzbeträge für Bananen in die Betriebsprämienregelung wurde mittels der Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 beschlossen. Die Mitgliedstaaten verfügen daher nur über eine sehr kurze Zeitspanne, um die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Einbeziehung einzuleiten. Deshalb sollten Maßnahmen getroffen werden, die einen reibungslosen Übergang zwischen der bisherigen Ausgleichsbeihilferegelung für Bananen und der Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung gewährleisten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber ihre Ansprüche innerhalb angemessener Fristen nutzen können. Soweit eine solche Möglichkeit gefährdet ist, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Fristen für die Antragstellung zu verlängern haben.
- (6) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die nationale Reserve durch eine lineare Kürzung aller Referenzbeträge wiederaufgefüllt. Daher sind nunmehr klärende Bestimmungen festzulegen, wie die Mitgliedstaaten, von denen die Betriebsprämienregelung bereits in den Jahren 2005 und 2006 angewendet wurde, vorzugehen haben, um den Referenzbetrag für Bananen in die Wiederauffüllung der nationalen Reserve einzubeziehen.
- (7) Die Sondervorschriften in den Artikeln 48c und 48d der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 sollten auf die Stützung für Bananen in der Betriebsprämienregelung ausgedehnt werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2013/2006 (AbL. L 384 vom 29.12.2006, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 373/2007 (AbL. L 92 vom 3.4.2007, S. 13).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Investitionen im Bananensektor wird das in Unterabsatz 1 genannte Datum auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Investitionen im Bananensektor wird das in Unterabsatz 1 genannte Datum auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für langfristige Pachtverträge im Bananensektor wird das in Unterabsatz 1 genannte Datum auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.“

2. Der Titel von Kapitel 6b erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 6b

EINBEZIEHUNG DER ZAHLUNGEN FÜR TABAK, OLIVENÖL, BAUMWOLLE UND HOPFEN UND DER STÜTZUNG FÜR ZUCKERRÜBEN, ZUCKERROHR, ZICHORIEN UND BANANEN IN DIE BETRIEBSPRÄMIENREGELUNG“

3. Artikel 48c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Festsetzung des Betrags und die Bestimmung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Einbeziehung der Stützung für Bananen in die Betriebsprämienregelung gelten die Artikel 37 und 43 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorbehaltlich der mit Artikel 48d der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegebenenfalls gilt Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den Wert aller

bestehenden Zahlungsansprüche vor der Einbeziehung der Stützung für Bananen und/oder der Milchzahlungen sowie auch für die berechneten Referenzbeträge der Stützung für Bananen und/oder für die Milchzahlungen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im ersten Anwendungsjahr der Betriebsprämienregelung festgesetzte Kürzungssatz gilt für die in die Betriebsprämienregelung einbeziehenden Referenzbeträge für Bananen.“

d) Dem Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Festsetzung der Zahlungsansprüche für die Stützung für Bananen ist das erste Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 7 Absatz 1, den Artikeln 12 bis 17 und Artikel 20 das Jahr 2007.“

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Besteht die Gefahr, dass wegen der Einbeziehung der gemäß Anhang VII Abschnitte K und L der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berechneten Referenzbeträge für Zucker und Bananen in die Betriebsprämienregelung die Fristen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 12 der vorliegenden Verordnung nicht eingehalten werden können, so verlängert der Mitgliedstaat diese Fristen um einen Monat.“

4. Artikel 48d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind dem Betriebsinhaber bis zum Termin für die Beantragung der Bestimmung von Zahlungsansprüchen für 2006 keine Zahlungsansprüche zugeteilt worden oder hat er bis zu diesem Termin keine Zahlungsansprüche erworben, so erhält er gemäß den Artikeln 37 und 43 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berechnete Zahlungsansprüche hinsichtlich der Zahlungen für Tabak, Olivenöl und Baumwolle und der Stützung für Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien. Für die Einbeziehung der Stützung für Bananen in die Betriebsprämienregelung gilt das Jahr 2007.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn der Betriebsinhaber die Zahlungsansprüche für 2005 und/oder 2006 und, für die Einbeziehung der Stützung für Bananen, für 2007 gepachtet hat.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze 2 und 3 ersetzt:

„Sind dem Betriebsinhaber bis zum Termin für die Beantragung der Bestimmung von Zahlungsansprüchen für 2007 im Rahmen der Einbeziehung der Stützung für Bananen Zahlungsansprüche zugeteilt worden oder hat er bis zu diesem Termin Zahlungsansprüche erworben oder erhalten, so werden Wert und Anzahl seiner Zahlungsansprüche folgendermaßen neu berechnet:

- a) Die Anzahl der Zahlungsansprüche entspricht der Anzahl der ihm gehörenden Zahlungsansprüche, erhöht um die Anzahl Hektar, die gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für Bananen festgesetzt wurde;
- b) der Wert errechnet sich, indem die Summe des Wertes der ihm gehörenden Zahlungsansprüche und der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berechnete Referenzbetrag für die Stützung für Bana-

nen durch die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes ermittelte Zahl geteilt werden.

Bei der Berechnung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 werden die Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegungen nicht berücksichtigt.“

- c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(5) Zum Zweck der Einbeziehung der Stützung für Bananen in die Betriebsprämienregelung wird das in den Absätzen 3 und 4 genannte Jahr 2006 durch das Jahr 2007 ersetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 412/2007 DER KOMMISSION**vom 16. April 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 enthält eine Liste der Personen, deren wirtschaftliche Ressourcen gemäß der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Mit dem Beschluss 2007/235/GASP des Rates ⁽²⁾ wird der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP ⁽³⁾ geändert. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird hiermit durch den Text im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2007

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 236/2007 der Kommission (ABl. L 66 vom 6.3.2007, S. 14).

⁽²⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/120/GASP (ABl. L 51 vom 20.2.2007, S. 25).

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird wie folgt geändert:

1. Folgende natürliche Personen werden hinzugefügt:

- a) **Dokora**, Lazarus; Stellvertretender Minister für höhere Bildung und Hochschulen, geb. 3.11.1957.
- b) **Georgias**, Aguy; Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung, geb. 22.6.1935.
- c) **Maluleke**, Titus; Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur.
- d) **Mutinhiri**, Tracey; Stellvertretender Minister für Einheimischenförderung (ehemaliger Stellvertretender Senatssprecher).
- e) **Mzambi**, Walter; Stellvertretender Minister für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung, geb. 16.3.1964.

2. Folgende weitere Änderungen werden vorgenommen:

- a) Der Eintrag „Chapfika, David; Stellvertretender Minister für Finanzen (früher Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung), geb. 7.4.1957“ erhält folgende Fassung:

Chapfika, David; Stellvertretender Minister für Landwirtschaft (ehemaliger Stellvertretender Minister für Finanzen), geb. 7.4.1957.

- b) Der Eintrag „Gumbo, Rugare Eleck Ngidi; Minister für Wirtschaftsentwicklung (früher Staatsminister für staatliche Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen im Amt des Präsidenten), geb. 8.3.1940“ erhält folgende Fassung:

Gumbo, Rugare Eleck Ngidi; Minister für Landwirtschaft (ehemaliger Minister für Wirtschaftsentwicklung), geb. 8.3.1940.

- c) Der Eintrag „Made, Joseph Mtakwese; Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (früher Minister für Land, Landwirtschaft und Wiederansiedlung im ländlichen Raum), geb. 21.11.1954“ erhält folgende Fassung:

Made, Joseph Mtakwese; Staatsminister für Agrotechnik und Mechanisierung der Landwirtschaft (ehemaliger Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung), geb. 21.11.1954.

- d) Der Eintrag „Mangwana, Paul Munyaradzi; Staatsminister (früher Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt), geb. 10.8.1961“ erhält folgende Fassung:

Mangwana, Paul Munyaradzi; Staatsminister für Einheimischenförderung, geb. 10.8.1961.

- e) Der Eintrag „Marumahoko, Rueben; Stellvertretender Minister des Inneren (früher Stellvertretender Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom), geb. 4.4.1948“ erhält folgende Fassung:

Marumahoko, Rueben; Stellvertretender Außenminister (ehemaliger Stellvertretender Minister des Inneren), geb. 4.4.1948.

- f) Der Eintrag „Matshalaga, Obert; Stellvertretender Außenminister“ erhält folgende Fassung:

Matshalaga, Obert; Stellvertretender Minister des Inneren (ehemaliger Stellvertretender Außenminister), geb. 21.4.1951 in Mhute Kraal — Zvishavane, Simbabwe.

- g) Der Eintrag „Mumbengegwi, Samuel Creighton; ehemaliger Minister für Industrie und Internationalen Handel, geb. 23.10.1942“ erhält folgende Fassung:

Mumbengegwi, Samuel Creighton; Minister für Finanzen (ehemaliger Staatsminister für Einheimischenförderung), geb. 23.10.1942.

- h) Der Eintrag „Murerwa, Herbert Muchemwa; Minister für Finanzen (früher Minister für höhere Bildung und Hochschulen), geb. 31.7.1941“ erhält folgende Fassung:

Murerwa, Herbert Muchemwa; ehemaliger Minister für Finanzen, geb. 31.7.1941.

- i) Der Eintrag „Ndlovu, Sikhanyiso; Stellvertretender Sekretär für Kommissariat im Politbüro der ZANU (PF), geb. 20.9.1949“ erhält folgende Fassung:

Ndlovu, Sikhanyiso; Minister für Information und Öffentlichkeit (ehemaliger Stellvertretender Minister für höhere Bildung und Hochschulen), geb. 20.9.1949.

- j) Der Eintrag „Nguni, Sylvester; Stellvertretender Minister für Landwirtschaft, geb. 4.8.1955“ erhält folgende Fassung:

Nguni, Sylvester; Minister für Wirtschaftsentwicklung (ehemaliger Stellvertretender Minister für Landwirtschaft), geb. 4.8.1955.

- k) Der Eintrag „Udenge, Samuel; Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung“ erhält folgende Fassung:

Udenge, Samuel; Staatsminister für staatliche Unternehmen (ehemaliger Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 413/2007 DER KOMMISSION**vom 17. April 2007****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2006/07 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese

Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 366/2007 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1002/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/07, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/2006 (AbI. L 384 vom 29.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 (AbI. L 414 vom 30.12.2006, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2007, S. 17.

ANHANG

Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 18. April 2007 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(EUR)

| KN-Code | Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht | Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|
| 1701 11 10 ⁽¹⁾ | 20,09 | 6,26 |
| 1701 11 90 ⁽¹⁾ | 20,09 | 11,88 |
| 1701 12 10 ⁽¹⁾ | 20,09 | 6,07 |
| 1701 12 90 ⁽¹⁾ | 20,09 | 11,37 |
| 1701 91 00 ⁽²⁾ | 23,84 | 13,72 |
| 1701 99 10 ⁽²⁾ | 23,84 | 8,79 |
| 1701 99 90 ⁽²⁾ | 23,84 | 8,79 |
| 1702 90 99 ⁽³⁾ | 0,24 | 0,40 |

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/22/EG DER KOMMISSION

vom 17. April 2007

zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge IV und VI an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Wissenschaftliche Ausschuss für kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse, der mit dem Beschluss 2004/210/EG der Kommission⁽²⁾ durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Konsumgüter“ (SCCP) ersetzt wurde, gab eine Stellungnahme zur sicheren Verwendung des Konservierungsstoffes Iodopropinylbutylcarbammat (IPBC) in kosmetischen Mitteln ab, in der er zu dem Ergebnis kam, dass die tägliche bioverfügbare Aufnahme von Jod aus kosmetischen Mitteln 20 % der empfohlenen täglichen Aufnahme von 150 µg nicht überschreiten sollte und dass IPBC nicht in Mitteln zur Mundhygiene und Lippenprodukten verwendet werden sollte.

(2) Da die Liste der für kosmetische Mittel zugelassenen Konservierungsstoffe einerseits nicht zu stark eingeschränkt sein, andererseits jedoch die Exposition gegenüber Jod aus IPBC nicht zu hoch sein sollte, sollte der bestehende Eintrag 56 in Anhang VI entsprechend geändert werden.

(3) Natriumjodat und der Farbstoff CI 45425 enthalten Jod und werden derzeit in Anhang VI als zugelassener Konservierungsstoff und in Anhang IV als zugelassener Farb-

stoff geführt. Da keine Interessengruppe für eine Verwendung dieser Stoffe eintritt und laut der Stellungnahme des SCCP die Exposition gegenüber Jod aus kosmetischen Mitteln zu reduzieren ist, sollten die Zulassungen aufgehoben werden.

(4) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IV und VI der Richtlinie 76/768/EWG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit ab dem 18. Oktober 2008 weder Hersteller aus der Gemeinschaft noch Importeure, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind, kosmetische Mittel in Verkehr bringen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mittel nach dem 18. April 2009 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 18. Januar 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/17/EG der Kommission (AbL. L 82 vom 23.3.2007, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

(1) In Anhang IV Teil 1 wird der Farbstoff CI 45425 gestrichen.

(2) Anhang VI Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 10 wird gestrichen;

b) die laufende Nummer 56 erhält folgende Fassung:

| Laufende Nummer | Stoff | Zulässige Höchstkonzentration | Einschränkungen und Anforderungen | Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung |
|-----------------|---|---|--|---|
| a | b | c | d | e |
| „56 | Iodopropinylbutylcarbamat (IPBC) 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat CAS-Nr. 55406-53-6 | a) Abzuspülende Mittel: 0,02 % b) Mittel, die auf der Haut verbleiben: 0,01 %, außer in Desodorierungsmitteln/schweißhemmenden Mitteln: 0,0075 % | Nicht in Mitteln für Mundhygiene und in Lippenprodukten verwenden a) Nicht in Mitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden, außer in Badezusätzen/Duschgels und Shampoo b) — Nicht in Körperlotionen und Körpercremes verwenden (*) — Nicht in Mitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden | a) ‚Nicht für Kinder unter drei Jahren verwenden‘ (**) b) ‚Nicht für Kinder unter drei Jahren verwenden‘ (***) |

(*) Betrifft alle Produkte, die dazu bestimmt sind, großflächig auf den Körper aufgetragen zu werden.

(**) Nur für Produkte, außer Badezusätzen/Duschgels und Shampoos, die von Kindern unter drei Jahren verwendet werden könnten.

(***) Nur für Produkte, die von Kindern unter drei Jahren verwendet werden könnten.“.

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS 2007/235/GASP DES RATES

vom 16. April 2007

**zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP zur Verlängerung der
restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf dessen Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP ⁽²⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 ⁽³⁾ restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe erlassen. Diese Maßnahmen sehen namentlich das Verbot der Lieferung von Waffen und damit zusammenhängender technischer Hilfe an Simbabwe sowie das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen vor.
- (2) Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP hat der Rat einige der genannten Maßnahmen, insbesondere die des Gemeinsamen Standpunkts 2002/145/GASP, erneuert.
- (3) Im Zuge der Umbildung der Regierung Simbawes am 6./7. Februar 2007 traten fünf neue Personen in die Regierung ein. Die restriktiven Maßnahmen des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP sollten folglich auch für diese Personen gelten.

- (4) Die Liste der Personen, deren Namen im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP genannt sind, sollte daher aktualisiert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 16. April 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Horst SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 66. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/120/GASP (ABl. L 51 vom 20.2.2007, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/115/GASP (ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 30).

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 18).

ANHANG

Liste der Personen nach den Artikeln 4 und 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2004/161/GASP

1. Mugabe, Robert Gabriel Präsident, geb. 21.2.1924
2. Bonyongwe, Happyton Generaldirektor des Zentralen Nachrichtendienstes, geb. 6.11.1960
3. Buka (alias Bhuka), Flora Ministerin für Sonderaufgaben mit Zuständigkeit für Landentwicklungs- und Wiederansiedlungsprogramme (früher Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten und Staatsministerin für das Landreformprogramm im Amt des Präsidenten), geb. 25.2.1968
4. Bvudzijena, Wayne Stellvertretender Polizeichef, Polizeisprecher
5. Chapfika, David Stellvertretender Minister für Landwirtschaft (früher Stellvertretender Minister für Finanzen), geb. 7.4.1957
6. Charamba, George Ständiger Sekretär im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 4.4.1963
7. Charumbira, Fortune Zefanaya ehemalige Stellvertretende Ministerin für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 10.6.1962
8. Chigudu, Tinaye Gouverneur der Provinz von Manicaland
9. Chigwedere, Aeneas Soko Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
10. Chihota, Phineas Stellvertretender Minister für Industrie und internationalen Handel
11. Chihuri, Augustine Polizeichef, geb. 10.3.1953
12. Chimbudzi, Alice Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF)
13. Chimutengwende, Chen Staatsminister für öffentliche und interaktive Angelegenheiten (früher Minister für Post und Telekommunikation), 28.8.1943
14. Chinamasa, Patrick Anthony Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten, geb. 25.1.1947
15. Chindori-Chininga, Edward Takaruza ehemaliger Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie, geb. 14.3.1955
16. Chipanga, Tongesai Shadreck ehemaliger Stellvertretender Minister des Inneren, geb. 10.10.1946
17. Chitepo, Victoria Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 27.3.1928
18. Chiwenga, Constantine Befehlshaber der Streitkräfte Simbabwe, General (früher Befehlshaber der Armee, Generalleutnant), geb. 25.8.1956
19. Chiwеше, George Vorsitzender der simbabwischen Wahlkommission (Richter am Obersten Gerichtshof und Vorsitzender der umstrittenen Wahlkreisgrenzenkommission), geb. 4.6.1953
20. Chiwewe, Willard Gouverneur der Provinz Masvingo (früher Erster Sekretär im Amt des Präsidenten, zuständig für Sonderaufgaben), geb. 19.3.1949
21. Chombo, Ignatius Morgan Chininya Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und städtebauliche Entwicklung, geb. 1.8.1952
22. Dabengwa, Dumiso Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1939
23. Damasane, Abigail Stellvertretende Ministerin für Frauen, Gleichstellungsfragen und Gemeinschaftsentwicklung
24. Dokora, Lazarus Stellvertretender Minister für höhere Bildung und Hochschulen, geb. 3.11.1957
25. Georgias, Aguy Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung, geb. 22.6.1935

26. Goche, Nicholas
Tasunungurwa
Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt (früher Staatsminister für nationale Sicherheit im Amt des Präsidenten), geb. 1.8.1946
27. Gombe, G.
Leiter der Wahlaufsichtskommission
28. Gula-Ndebele, Sobuza
ehemaliger Leiter der Wahlaufsichtskommission
29. Gumbo, Rugare Eleck Ngidi
Minister für Landwirtschaft (früher Minister für Wirtschaftsentwicklung), geb. 8.3.1940
30. Hove, Richard
Sekretär für Wirtschaftsfragen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1935
31. Hungwe, Josaya (alias Josiah)
Dunira
ehemaliger Gouverneur der Provinz Masvingo, geb. 7.11.1935
32. Kangai, Kumbirai
Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 17.2.1938
33. Karimanzira, David
Ishemunyoro Godi
Gouverneur der Provinz Harare und Sekretär für Finanzen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 25.5.1947
34. Kasukuwere, Saviour
Stellvertretender Minister für Jugendentwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 23.10.1970
35. Kaukonde, Ray
Gouverneur der Provinz Mashonaland-Ost, geb. 4.3.1963
36. Kuruneri, Christopher
Tichaona
ehemaliger Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung, geb. 4.4.1949, Anm.: derzeit in Untersuchungshaft
37. Langa, Andrew
Stellvertretender Minister für Umwelt und Tourismus (früher Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation)
38. Lesabe, Thenjiwe V.
Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1933
39. Machaya, Jason (alias Jaison)
Max Kokerai
ehemaliger Stellvertretender Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie, geb. 13.6.1952
40. Made, Joseph Mtakwese
Staatsminister für Agrartechnik und Mechanisierung (früher Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung), geb. 21.11.1954
41. Madzongwe, Edna
(alias Edina)
Präsidentin des Senats, Mitglied der ZANU (PF), geb. 11.7.1943
42. Mahofa, Shuvai Ben
ehemalige Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
43. Mahoso, Tafataona
Vorsitzender des Medieninformativsausschusses
44. Makoni, Simbarashe
Stellvertretender Generalsekretär für Wirtschaftsfragen im Politbüro der ZANU (PF) (früher Finanzminister), geb. 22.3.1950
45. Makwararara, Sekesai
Stellvertretende Bürgermeisterin von Harare (ZANU-PF)
46. Malinga, Joshua
Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte im Politbüro der ZANU (PF), geb. 28.4.1944
47. Maluleke, Titus
Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur
48. Mangwana, Paul Munyaradzi
Staatsminister für Einheimischenförderung (Indigenisation and Empowerment), geb. 10.8.1961
49. Manyika, Elliot Tapfumanei
Minister ohne Geschäftsbereich (früher Minister für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen), geb. 30.7.1955
50. Manyonda, Kenneth
Vhundukai
ehemaliger Stellvertretender Minister für Industrie und internationalen Handel, geb. 10.8.1934

51. Marumahoko, Reuben Stellvertretender Außenminister (früher Stellvertretender Minister des Inneren), geb. 4.4.1948
52. Masawi, Ephraim Sango Gouverneur der Provinz Mashonaland-Zentral
53. Masuku, Angeline Gouverneurin der Provinz Matabeleland-Süd, Sekretärin für Behinderte und Benachteiligte im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.10.1936
54. Mathema, Cain Gouverneur der Provinz Bulawayo
55. Mathuthu, Thokozile Gouverneur der Provinz Matabeleland-Nord und Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt im Politbüro der ZANU (PF)
56. Matiza, Joel Biggie Stellvertretender Minister für ländliches Wohnen und soziale Einrichtungen, geb. 17.8.1960
57. Matonga, Brighton Stellvertretender Minister für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 1969
58. Matshalaga, Obert Stellvertretender Minister des Inneren (früher Stellvertretender Außenminister), geb. 21. April 1951 in Mhute Kraal — Zvishavane
59. Matshiya, Melusi (Mike) Staatssekretär, Ministerium des Inneren
60. Mavhaire, Dzikamai Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF)
61. Mbiriri, Partson Staatssekretär, Ministerium für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und städtebauliche Entwicklung
62. Midzi, Amos Bernard (Mugenva) Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie (früher Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom), geb. 4.7.1952
63. Mngangwa, Emmerson Dambudzo Minister für ländliches Wohnen und soziale Einrichtungen (früher Parlamentssprecher), geb. 15.9.1946
64. Mohadi, Kembo Campbell Dugishi Minister des Inneren (früher Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen), geb. 15.11.1949
65. Moyo, Jonathan ehemaliger Staatsminister für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Amt des Präsidenten, geb. 12.1.1957
66. Moyo, July Gabarari ehemaliger Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom (früher Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt), geb. 7.5.1950
67. Moyo, Simon Khaya Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1945, Anm.: Botschafter in Südafrika
68. Mpfu, Obert Moses Minister für Industrie und internationalen Handel (früher Gouverneur der Provinz Matabeleland-Nord) (Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit im Politbüro der ZANU (PF)), geb. 12.10.1951
69. Msika, Joseph W. Vizepräsident, geb. 6.12.1923
70. Msipa, Cephas George Gouverneur der Provinz Midlands, geb. 7.7.1931
71. Muchena, Olivia Nyembesi (alias Nyembezi) Staatsministerin für Wissenschaft und Technologie im Amt des Präsidenten (früher Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika), geb. 18.8.1946
72. Muchinguri, Oppah Chamu Zvipange Ministerin für Frauen, Gleichstellungsfragen und Gemeinschaftsentwicklung, Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.12.1958
73. Mudede, Tobaiwa (Tonmeth) Leiter der zentralen Registerbehörde (Registrar General), geb. 22.12.1942
74. Mudenge, Isack Stanilaus Gorerazvo Minister für höhere Bildung und Hochschulen (früher Außenminister), geb. 17.12.1941
75. Mugabe, Grace Ehefrau von Robert Gabriel Mugabe, geb. 23.7.1965
76. Mugabe, Sabina Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 14.10.1934

-
- | | |
|---------------------------------------|--|
| 77. Muguti, Edwin | Stellvertretender Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 1965 |
| 78. Mujuru, Joyce Teurai Ropa | Vizepräsidentin (früher Ministerin für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung), geb. 15.4.1955 |
| 79. Mujuru, Solomon T.R. | Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 1.5.1949 |
| 80. Mumbengegwi, Samuel Creighton | Minister für Finanzen (früher Staatsminister für Einheimischenförderung (Indigenisation and Empowerment)), 23.10.1942 |
| 81. Mumbengegwi, Simbarashe | Außenminister, geb. 20.7.1945 |
| 82. Murerwa, Herbert Muchemwa | Ehemaliger Minister für Finanzen, geb. 31.7.1941 |
| 83. Musariri, Munyaradzi | Stellvertretender Polizeichef |
| 84. Mushohwe, Christopher Chindoti | Minister für Verkehr und Kommunikation (früher Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation), geb. 6.2.1954 |
| 85. Mutasa, Didymus Noel Edwin | Staatsminister für nationale Sicherheit, Bodenreform und Wiederansiedlung im Amt des Präsidenten, Sekretär für Verwaltung in der ZANU (PF), geb. 27.7.1935 |
| 86. Mutezo, Munacho | Minister für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung |
| 87. Mutinhiri, Ambros (alias Ambrose) | Minister für Jugendförderung, Gleichstellungsfragen und Beschäftigung, Brigadekommandeur a. D. |
| 88. Mutinhiri, Tracey | Stellvertretende Ministerin für Einheimischenförderung (Indigenisation and Empowerment) (früher Sprecherin des Senats) |
| 89. Mutiwekuziva, Kenneth Kaparadza | Stellvertretender Minister für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und Beschäftigung, geb. 27.5.1948 |
| 90. Muzenda, Tsitsi V. | Hochrangiges Ausschussmitglied im Politbüro der ZANU (PF), geb. 28.10.1922 |
| 91. Muzonzini, Elisha | Brigadegeneral (früher Generaldirektor des Zentralen Nachrichtendienstes), geb. 24.6.1957 |
| 92. Mzembi, Walter | Stellvertretender Minister für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung, geb. 16.3.1964 |
| 93. Ncube, Abedinico | Stellvertretender Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt (früher Stellvertretender Außenminister), geb. 13.10.1954 |
| 94. Ndlovu, Naison K. | Sekretär für Produktion und Arbeit im Politbüro der ZANU (PF), geb. 22.10.1930 |
| 95. Ndlovu, Richard | Stellvertreter für Kommissariat im Politbüro der ZANU (PF), geb. 26.6.1942 |
| 96. Ndlovu, Sikhanyiso | Minister für Information und Öffentlichkeitsarbeit (früher Stellvertretender Minister für höhere Bildung und Hochschulen), geb. 20.9.1949 |
| 97. Nguni, Sylvester | Minister für Wirtschaftsentwicklung (früher Stellvertretender Minister für Landwirtschaft), geb. 4.8.1955 |
| 98. Nhema, Francis | Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959 |
| 99. Nkomo, John Landa | Parlamentssprecher (früher Minister für Sonderaufgaben im Amt des Präsidenten), geb. 22.8.1934 |
| 100. Nyambuya, Michael Reuben | Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom (früher Generalleutnant, Gouverneur der Provinz Manicaland), geb. 23.7.1955 |
| 101. Nyanhongo, Magadzire Hubert | Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation |
| 102. Nyathi, George | Stellvertretender Sekretär für Wissenschaft und Technologie im Politbüro der ZANU (PF) |
| 103. Nyoni, Sithembiso Gile Glad | Ministerin für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und Beschäftigung, geb. 20.9.1949 |

-
- | | |
|---|---|
| 104. Parirenyatwa, David Pagwese | Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder (früher Stellvertretender Minister), geb. 2.8.1950 |
| 105. Patel, Khantibhal | Stellvertretender Sekretär für Finanzen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 28.10.1928 |
| 106. Pote, Selina M. | Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur im Politbüro der ZANU (PF) |
| 107. Rusere, Tino | Stellvertretender Minister für Bergbau und Entwicklung der Bergbauindustrie (früher Stellvertretender Minister für Wasserwirtschaft und Infrastrukturentwicklung), geb. 10.5.1945 |
| 108. Sakabuya, Morris | Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und Stadtentwicklung |
| 109. Sakupwanya, Stanley | Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder im Politbüro der ZANU (PF) |
| 110. Samkange, Nelson Tapera Crispen | Gouverneur der Provinz Mashonaland-West |
| 111. Sandi oder Sachi, E. (?) | Stellvertretende Sekretärin für Frauenfragen im Politbüro der ZANU (PF) |
| 112. Savanhu, Tendai | Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt der ZANU (PF), geb. 21.3.1968 |
| 113. Sekeramayi, Sydney (alias Sidney) Tigere | Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944 |
| 114. Sekeramayi, Lovemore | Wahlleiter |
| 115. Shamu, Webster | Staatsminister für Umsetzung politischer Entscheidungen (früher Staatsminister für Umsetzung politischer Entscheidungen im Amt des Präsidenten), geb. 6.6.1945 |
| 116. Shamuyarira, Nathan Marwirakuwa | Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Politbüro der ZANU (PF), geb. 29.9.1928 |
| 117. Shiri, Perence | Marschall der Luftwaffe, geb. 1.11.1955 |
| 118. Shumba, Isaiah Masvayamwando | Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 3.1.1949 |
| 119. Sibanda, Jabulani | ehemaliger Vorsitzender des Nationalen Verbandes der Kriegsveteranen, geb. 31.12.1970 |
| 120. Sibanda, Misheck Julius Mpande | Kabinettschef (Nachfolger von Charles Utete – Nr. 126), geb. 3.5.1949 |
| 121. Sibanda, Phillip Valerio (alias Valentine) | Befehlshaber der Nationalen Armee Simbabwes, Generalleutnant, geb. 25.8.1956 |
| 122. Sikosana, Absolom | Sekretär für Jugendfragen im Politbüro der ZANU (PF) |
| 123. Stamps, Timothy | Berater für Gesundheitsfragen im Amt des Präsidenten, geb. 15.10.1936 |
| 124. Tawengwa, Solomon Chirume | Stellvertretender Sekretär für Finanzen im Politbüro der ZANU (PF), geb. 15.6.1940 |
| 125. Udenge, Samuel | Staatsminister für staatliche Unternehmen (früher Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung) |
| 126. Utete, Charles | Vorsitzender des Präsidialausschusses für die Grundeigentumsüberprüfung (früher Kabinettschef), geb. 30.10.1938 |
| 127. Veterai, Edmore | Hauptstellvertreter des Polizeikommissars, Polizeichef von Harare |
| 128. Zimonte, Paradzai | Leiter der Strafvollzugsanstalten, geb. 4.3.1947 |
| 129. Zhuwao, Patrick | Stellvertretender Minister für Wissenschaft und Technologie (Anm.: Neffe Mugabes) |
| 130. Zvinavashe, Vitalis | Mitglied des Politbüros der ZANU (PF), Ausschuss für Einheimischenförderung (Indigenisation and Empowerment), geb. 27.9.1943 |
-